

AStA Sozialberatung

Studierendenberatung BAföG & Soziales (StuBS)

Studium und Jobben

Für alle, die neben dem Studium jobben, gibt es einiges zu beachten u. a. in Sachen Versicherungen oder BAföG.

Beispiele von Beschäftigungsarten

Werkstudentenregelung

Eine Beurteilung als Werkstudent*in kann erfolgen, wenn das Studium im Vordergrund steht und die Beschäftigung regelmäßig an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird.

Geringfügige Beschäftigung

Möglich bei Einkünften bis zur gesetzlichen Minijob Verdienstgrenze.

Kurzfristige Beschäftigung

Befristete Tätigkeiten, maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr mit regelmäßig mehr als 20 Stunden wöchentlich.

Versicherungspflichtige Beschäftigung

Wenn der zeitliche Umfang der Werkstudentenregelung überschritten wird und im Kalenderjahr insgesamt mehr als 26 Wochen mehr als 20 Stunden wöchentlich gearbeitet wird.

Selbständigkeit

Einige **typische Beschäftigungen von Studierenden** werden so gehandhabt, und Ihr bekommt ein Honorar statt einem Lohn (z. B. bei Event-Veranstaltungen). Bei dieser Art der Beschäftigung ist für die Krankenkassen zu beachten, dass das Studium im Vordergrund steht und die selbständige oder gewerbliche Tätigkeit nicht als „berufsmäßig“ angesehen wird, denn dann käme die freiwillige Krankenversicherung für Selbständige zum Tragen. Ihr solltet in jedem Fall mit Eurer Krankenkasse sprechen um verbindlich zu klären wie die Einordnung erfolgen wird. Zum anderen sind Selbstständige zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet. Steuerlich und für das BAföG (Einkommensgrenze abweichend; siehe unten!) ist nur der Gewinn interessant, also der Betrag, der sich nach Abzug aller Betriebskosten (Quittungen sammeln!) ergibt.

Jobben und BAföG

Wer **BAföG** bezieht, darf innerhalb von festgelegten Freibeträgen anrechnungsfrei dazu verdienen. Bei Überschreiten der Freibeträge wird das BAföG anteilig gekürzt.

Änderungen beim Einkommen sind dem BAföG-Amt immer mitzuteilen, sonst können Rückforderungen drohen. Für Kinder und die Ehepartner (unter Berücksichtigung von deren eigenen Einkünften) der Auszubildenden gibt es zusätzliche Freibeträge.

- Bei **nichtselbständiger Beschäftigung** innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Laufzeit des BAföG-Bescheids) bleibt ein Minijob anrechnungsfrei.

AStA Sozialberatung

Studierendenberatung BAföG & Soziales (StuBS)

Studium und Jobben

- Die Einkünfte aus **selbständiger Tätigkeit** werden gesondert berechnet. Maßgeblich dabei ist der betriebliche Gewinn, also der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Ein Problem bei der Berechnung: der Bewilligungszeitraum entspricht nicht dem steuerlichen Veranlagungszeitraum (i.d.R. Kalenderjahr).
- Die Freibeträge gelten nicht für Praxissemester und vorgeschriebene Praktika.

Krankenkasse Familienversicherung

In der Familienversicherung innerhalb der Krankenversicherung gibt es für Menschen, die in Ausbildung und unter 25 Jahre alt sind, oder als Ehepartner gilt bei der **Einkommensanrechnung** eine Begrenzung der monatlichen Einkünfte auf die Verdienstgrenze eines Minijobs. Eine kurzfristige Beschäftigung mit höheren Einkünften ist möglich (die Krankenkassen können hier Auskunft geben).

Rechte von Arbeitnehmenden

Auch für Teilzeitbeschäftigungen (zu denen auch geringfügige Beschäftigungen gehören) gelten **Arbeitnehmer*innen-Rechte** wie:

- Urlaubsanspruch
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Anspruch auf Sonderzahlungen (Achtung: Durch Sonderzahlungen kann unter Umständen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden oder eine Anrechnung auf Leistungen nach dem BAföG erfolgen!)
- Absicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei Fragen zum Studium und Job nutze unser Beratungsangebot.

Die Beratungen unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt StuBS Sozialberatung

Dipl.-Päd. Catja Weißenberger

Ein Klick zu [Beratungszeiten und Ort](#)

Du kannst deine Fragen auch gerne per Email stellen

soziales@uni-flensburg.de

